

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Abteilung Recht
Herr Marcel Wendelspiess
Stv. Sektionsleiter Rechtsdiens 1
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail

Ossingen, Winterthur, 8. April 2011

Vertrauensärzte in der Zusatzversicherung nach VVG

Sehr geehrter Herr Wendelspiess

Vielen Dank für Ihr Mail v. 28.03.2011. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Im KVG wird die Tätigkeit der Vertrauensärzte umschrieben (Art. 57). Zwei Momente sind dabei speziell zu erwähnen:

- Ihre Unabhängigkeit. Weder Versicherer noch Leistungserbringer können ihnen Weisungen erteilen. Vertrauensärzte können somit nicht Leistungsabteilungen unterstellt werden (folglich beispielsweise keine Leistungseinsparziele, keine Boni bei Erreichen solcher für Vertrauensärzte)
- Die Datenfilter-Funktion. Die Vertrauensärzte geben operativ tätigen Stellen der Versicherer nur diejenigen Daten weiter, welche diese brauchen (folglich Daten- und Patientenschutz gewahrt)

Die heutige Unterscheidung macht keinen Sinn. Ein halbprivater Spitalaufenthalt ist weder in der Behandlung noch in der medizinischen Beurteilung danach auftrennbar. Trotzdem ist das aktuell so. Organisatorisch haben wir heute das Paradox, dass der Datenschutz im KVG gegeben ist (eigenes VA-Dossier, kein Zugriff für Leistungsfachleute), im VVG hingegen nicht. Man stelle sich das jetzt im Alltag am Beispiel der halbprivaten Spitalrechnung vor: muss aufgrund medizinischer Daten eine Beurteilung vorgenommen werden, so verbleibt der Bericht im KVG-Teil beim Vertrauensarzt, im VVG-Teil hingegen nicht. Da besteht regulatorischer Handlungsbedarf, die Gleichschaltung des Vertrauensarztes im KVG und VVG macht in der Leistungsbeurteilung Sinn (integrale Beurteilung).

Ausnahme: die Risikoprüfung neuer Versicherungsanträge im VVG gehört in Bezug auf medizinische Daten getrennt vom VA-Dienst um von Beginn weg der Möglichkeit und dem Vorwurf der Risikoselektion aus dem Weg zu gehen. Ansonsten: KVG sowie die Kranken-Zusatzversicherungen inklusive die Taggeldversicherung nach VVG sollen punkto Vertrauensarzt gleich geregelt werden.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Jürg Zollikofer, Präsident



Markus Bonelli, Sekretär

Geschäftsstelle: